Der Lohnanspruch des arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeiters bei zufälligen Arbeitshindernissen

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von
Norbert Wosnitzok
Referendar in Breslau

Breslau 1927

Druck der Buch- und Offsetdruckerei Schlesische Volkszeitung, G. m. b. H., Breslau 1

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die vorgelegte Arbeit befaßt sich mit der Frage nach dem Lohnanspruch des Arbeiters bei Arbeitshindernissen, die lediglich ihren Grund haben in dem von keinem Vertragsteil zu vertretenden Versagen der vom Arbeitgeber zu stellenden Arbeitssubstrate.

Zur Bejahung des Lohnanspruchs kann man nur gelangen, wenn anzunehmen ist, daß derlei Arbeitshindernisse den Annahmeverzug des Arbeitgebers begründen.

Nach dieser Richtung hin ist zunächst klargelegt worden, daß bei Nichtstellung der Arbeitssubstrate immer die Frage nach dem Annahmeverzug des Arbeitgebers aufgeworfen werden darf. Auch dann, wenn die Beschaffung der Arbeitsvoraussetzungen dem Arbeitgeber als Leistungspflicht obliegt, wird ihm durch die Schuldnerstellung, die er hinsichtlich der Abnahme der Arbeit einnimmt, seine Position als Gläubiger im Hinblick auf deren Annahme nicht genommen. Grundsätzlich kann aber von einer Pflicht des Arbeitgebers zur Beschaffung der Arbeitssubstrate nicht die Rede sein. Denn der Arbeitgeber ist ja grundsätzlich auch nicht zur Beschäftigung des Arbeiters verpflichtet. Das Bereitstellen der Arbeitssubstrate kann daher — entgegen der Lehre Kaskels: Lohnanspruch Arbeitswilliger bei Betriebsstockungen, in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1922, S. 1 ff. — in der Regel nur als Mitwirkungshandlung aufge-

faßt und deren Versagen somit grundsätzlich auch nur unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges des Arbeitgebers gewürdigt werden.

Bei der Frage nach dem Vorliegen des Annahmeverzugs war mit der herrschenden Meinung von dem aus § 297 BGB. zu entnehmenden Prinzip auszugehen, daß Annahmeverzug und Unmöglichkeit der Leistung begriffliche Gegensätze sind, die sich mit logischer Notwendigkeit einander ausschließen. Annahmeverzug kann dort nicht vorliegen, wo der Tatbestand der Unmöglichkeit der Schuldnerleistung gegeben ist. Da nun der Arbeiter bei den ins Auge gefaßten Arbeitshindernissen trotz seiner persönlichen Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit die ihm nach dem Vertrage obliegende Arbeit tatsächlich nicht erbringen kann, so war die entscheidende Frage der Untersuchung dahin zu formulieren, ob das Versagen der vom Arbeitgeber zu stellenden Arbeitssubstrate die Leistung des Arbeiters unmöglich macht oder ob es deren Möglichkeit bestehen läßt.

Die Klärung dieser Frage hat nicht aus dem gesetzlichen oder vertraglichen Leistungsinhalt des Arbeitsvertrages, sondern aus den gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug und die Unmöglichkeit der Leistung zu erfolgen. Das haben Titze als Führer der bisher herrschenden Ansicht (Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichem Recht, 1900, S. 21 ff.) und Lotmar (Der Arbeitsvertrag, I, S. 281 ff.) richtig erkannt. Die Fehlerhaftigkeit ihrer Lehre ist letzten Endes darauf zurückzuführen, daß sie den spezifischen Sinn der Schuldnerleistung, deren Möglichkeit das Gesetz für den Eintritt des Annahmeverzugs verlangt, nicht erfaßt haben.

Unter der Leistung, zu deren Erbringung der Schuldner imstande sein muß, ist mit Oertmann

(Leistungsunmöglichkeit und Annahmeverzug, im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 116, S. 1 ff.) nicht der Leistungserfolg, auch nicht die Gesamtheit der zum Erfolg nötigen Leistungshandlungen, sondern lediglich derjenige Teil der Leistungshandlungen zu verstehen, der dem Schuldner obliegt, im Gegensatz zu den Mitwirkungshandlungen des Gläubigers. Ist daher der Schuldner zur Erbringung seines Leistungsanteils fähig und willig, so steht es der Möglichkeit der Leistung nicht entgegen, wenn diese deshalb nicht bewirkt werden kann, weil der Gläubiger die hierzu erforderliche Mitwirkung nicht bietet. Der Gläubiger gerät dann in Annahmeverzug.

Daß dem im Sinne des Gesetzes so ist, wird durch die §§ 299 und 295, in Verbindung mit §§ 293, 294 BGB. bestätigt. Das Gesetz sieht hier die Schuldnerleistung als möglich geblieben an, trotzdem es an der Annahme oder an einer weitergehenden Mitwirkung des Gläubigers fehlt. Unterstützend kommt noch § 616 BGB. hinzu. Wenn nach dem Gesetz der Dienstverpflichtete den Lohnanspruch sogar dann behält, wenn er selbst durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist, so ist es selbstverständlich, daß er ihn erst recht dort behalten soll, wo er nicht einmal die unschuldige Ursache der Nichtausführung der Arbeit ist. Der Lohnanspruch ist aber davon abhängig, daß Annahmeverzug vorliegt. Dieser wiederum ist nur gegeben, wenn die Schuldnerleistung möglich ist. Möglich ist in den in Frage stehenden Fällen nur der Leistungsanteil des Schuldners. Nur dessen Möglichkeit kann daher vom Gesetz zum Eintritt des Annahmeverzugs gefordert sein.

Das Ergebnis dieser Lehre entspricht durchaus der Billigkeit. Der Arbeiter, der im wirtschaftlichen

Kampfe lediglich seine Arbeitskraft einzusetzen vermag, dessen ungenützte Arbeitszeit und Arbeitskraft unrettbar dahin sind, behält immer seinen Lohnanspruch, wenn lediglich der Arbeitgeber versagt.

Auch aus rechtspolitischen Gründen erscheint die Lehre gerechtfertigt. Es ist angemessen, daß derjenige den Schaden des Arbeitshindernisses zu tragen hat, in dessen Person oder Einwirkungsbereich das schädigende Ereignis entstanden ist. Das ist nicht der am Arbeitshindernis gänzlich unbeteiligte und darauf ganz einflußlose Arbeiter, sondern der Arbeitgeber.

Zwei Fälle von Arbeitshinderung waren sodann noch einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Es war zu prüfen, wie es mit dem Lohnanspruch des arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeiters zu halten ist, wenn allgemeine Wirtschaftskatastrophen oder Teilstreiks den Grund der Arbeitshinderung bilden.

Bei allgemeinen Wirtschaftskatastrophen ist es ein Gebot gesunden Rechtsempfindens, daß dem Arbeitgeber das Lohnrisiko zu einem Teil vom Arbeiter abgenommen werde. An der rechtlichen Konstruktion ist aber in solchen Fällen nicht zu rütteln. Der Arbeitgeber befindet sich auch hier in Annahmeverzug. Denn ein gegebener Tatbestand läßt sich nicht einfach hinwegleugnen, wenn man mit den an ihn geknüpften Rechtsfolgen nicht einverstanden ist. Man hat hier nicht zu fragen, ob dem Arbeitgeber die Mitwirkung, sondern ob ihm die volle Lohnzahlung zuzumuten ist. Die Möglichkeit zu einer Ermäßigung der Lohnzahlungspflicht bieten die allgemein anerkannten Grundsätze von der Nichtzumutbarkeit der Leistung und von der clausula rebus sic stantibus.

Bei Teilstreiks läßt sich ein Abgehen von der gefundenen grundsätzlichen Lösung nicht rechtfertigen. Die sozialrechtlichen Gesichtspunkte, mit denen man

neuerdings den Wegfall des Lohnanspruchs zu begründen versucht, sind nicht durchschlagend. Das gilt zunächst einmal vom Solidaritätsgedanken. Eine Solidarität der Arbeiterschaft besteht nur insoweit, als wirklich ein — wenn auch versteckter — Zusammenhang der Arbeitswilligen mit den Streikenden vorliegt. Darüber hinaus ist sie eine Fiktion. Auch die vom Reichsgericht verfochtene Idee der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft gibt uns nicht entscheidende Merkmale an die Hand. Eine Gemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft besteht heut höchstens hinsichtlich der Verwaltung des Betriebs, und da auch nur in beschränktem Umfange. Keineswegs besteht eine solche auch hinsichtlich des Vermögens, hinsichtlich der Substanz und der Erträgnisse des Betriebs. Das aber wäre notwendig, wenn man die Arbeitswilligen an den vermögensrechtlichen Folgen des Teilstreiks teilnehmen lassen wollte.

Im Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes hat die in der Arbeit behandelte Frage in § 76 ihre Regelung gefunden. Für den Normalfall ist hier bestimmt, daß der Arbeiter den Lohnanspruch behalten soll, wenn die Arbeitshinderung lediglich auf dem Versagen des Arbeitgebers in der Beschaffung des Arbeitssubstrats beruht. Man kann dieser Regelung im Ergebnis beistimmen. Zu bemängeln wäre nur, daß der Entwurf die Fälle des Versagens der vom Arbeitgeber zu beschaffenden Arbeitssubstrate nicht dem Annahmeverzug unterordnet, was nach der in der Aufgabe entwickelten Lehre keine Schwierigkeiten bereitet, sondern daß er sie neben den Annahmeverzug stellt und sie bloß bezüglich der Rechtsfolgen dem Annahmeverzug gleichstehen läßt.

Bei Arbeitshinderung infolge allgemeiner Wirtschaftskatastrophen läßt der Entwurf — was auch in

der Arbeit als richtig erkannt wurde — einen teilweisen Lohnverlust eintreten. In der Behandlung des Teilstreiks ist er dem Reichsgericht und den Verfechtern des Solidaritätsgedankens gefolgt, indem er sich für den Wegfall der Lohnzahlungspflicht ausspricht. Diese Regelung ist auch für die Zukunft nicht zu empfehlen. So sehr die Aufrechterhaltung des Lohnanspruchs in manchen Fällen zur Finanzierung des Streiks durch den Arbeitgeber führen mag, so sehr muß die Aberkennung einer gesetzlichen Unterstützung des Arbeitgebers zur Niederringung des Streiks gleichkommen. Von beidem ist das erstere noch eher erträglich.